



Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Housing/Studierendenunterbringung“

*genehmigt vom Präsidium am 31.05.2017, genehmigt vom Stiftungsrat am 22.06.2017,
veröffentlicht am 27.06.2017.*

Der Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück hat in seiner Sitzung am
22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Trägerschaft, Sitz und Dauer

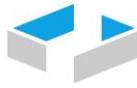
- (1) Der Betrieb gewerblicher Art ist ein gemeinnütziger Betrieb der Stiftung Fachhochschule Osnabrück mit dem Namen „Housing/Studierendenunterbringung“.
- (2) Träger des Betriebs gewerblicher Art mit Sitz in Osnabrück, Albrechtstraße 30, ist die Stiftung Fachhochschule Osnabrück.
- (3) Die Dauer des Betriebs gewerblicher Art ist nicht begrenzt.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art „Housing/Studierendenunterbringung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Studierendenhilfe. Daneben kann der Betrieb gewerblicher Art auch die ideelle und die finanzielle Förderung der Stiftung Fachhochschule durch Zuwendungen für deren steuerbegünstigte Zwecke vornehmen und dazu Mittel beschaffen.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch die nicht um des Erwerbs wegen erfolgende Unterbringung von Studierenden der Hochschule Osnabrück.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung Fachhochschule erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Die Stiftung Fachhochschule erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung/Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Betriebs gewerblicher Art fällt sein Vermögen an die Stiftung Fachhochschule Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Zuwendungen an die Trägerkörperschaft

Die Regelung des § 4 der Satzung verbietet es nicht, im Rahmen des nach § 58 Nr. 1 und 2 AO Zulässigen Zuwendungen an die Stiftung Fachhochschule Osnabrück für deren steuerbegünstigte Zwecke zu leisten und Personal und Räume im Rahmen des nach § 58 Nr. 4 und 5 AO Zulässigen an die Stiftung Fachhochschule unentgeltlich zu überlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.